

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**Vollzug der Thüringer Verordnung
über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der
weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)**

Allgemeinverfügung

Gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 15 Satz 1, § 25 Absatz 1 Satz 1, § 37 Absatz 1 und § 46 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2- in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 in der Fassung vom 17. März 2021 und gemäß § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) erlässt das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Benehmen mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) für

den **Freistaat Thüringen**

folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Kindertageseinrichtungen arbeiten weiterhin im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 15 bis 19 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
2. Alle sonstigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben der §§ 25 und 26 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
3. Alle allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen einschließlich der Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) unterliegen, befinden sich im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (Phase „Gelb II“) gemäß §§ 36 bis 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
4. Die Angebote nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO verbleiben im eingeschränkten Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz gemäß § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO (Phase „Gelb“). Es gelten die Vorgaben des § 46 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.
5. Überschreitet in einem Landkreis bzw. in einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz einen Wert von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner prüft der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt, ob
 - 5.1. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung im Landkreis bzw. nur in bestimmten – besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen sind.

- 5.2. die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29. Juli 1993 (GVBl. S. 397) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie die Schulen in freier Trägerschaft im Landkreis bzw. nur in bestimmten – besonders betroffenen – Regionen innerhalb des Landkreises oder in der kreisfreien Stadt zu schließen sind.

Vor der Schließung der Einrichtungen nach 5.2 ist zunächst zu prüfen, ob in Abstimmung mit dem für Infektionsschutzmaßnahmen zuständigen Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) andere Maßnahmen ergriffen werden können, wie:

- Untersagung des Singens (Einzelgesang, Duett, Chor) und des Instrumentalunterrichts mit Aerosol-Emissionen.
- Untersagung des Sportunterrichts.
- Anordnung versetzter Unterrichtszeiten bei abgesicherter erweiterter Schülerbeförderung.
- Anordnung der ständigen Einhaltung des Mindestabstandes auch in den Klassenstufen 1 bis 4 bei Bereitstellung ausreichend großer Räume durch den Schulträger. Es darf nicht zu einer Teilung oder Vermischung der bisherigen Lerngruppen kommen.

6. An allen allgemein bildenden Schulen und berufsbildenden Schulen inklusive der Schulen in freier Trägerschaft besteht für Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal kostenfrei und freiwillig die Möglichkeit an wöchentlich zwei Selbsttestungen zum Ausschluss einer Covid-19-Infektion teilzunehmen. Das pädagogische Personal der Schule beaufsichtigt die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler und dokumentiert diese. Die nähere Organisation der Selbsttestungen in der Schule obliegt der Schulleitung.

7. In der Phase „Gelb“ gelten folgende schulorganisatorische Anordnungen in Ergänzung zu Punkt 3:

7.1. Der reguläre Präsenzeinsatz von Lehrern, Sonderpädagogischen Fachkräften und Erziehern der staatlichen Schulen, die Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, erfolgt freiwillig, § 36 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Dies gilt nicht für die Schulen in freier Trägerschaft.

7.2. Schüler, die Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 tragen, werden auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

7.3. Schüler können in Einzelfällen von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn ein dem Haushalt des Schülers angehöriges Familienmitglied Risikomerkmale eines schweren Krankheitsverlaufs bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 trägt; die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt, § 36 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

- 7.4. Schüler können auf formlosen Antrag bei der Schulleitung von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Eltern oder volljährigen Schüler nachvollziehbare Gründe darlegen und das häusliche Lernen abgesichert werden kann; § 37 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Als nachvollziehbarer Grund gilt insbesondere die Vermeidung von Infektionsrisiken, solange im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in der die Schule gelegen ist, die 7-Tages-Inzidenz an mindestens einem der vorangegangenen sieben Tagen über dem Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern lag. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.
- 7.5. Der Unterricht in der Primarstufe und in Förderzentren findet gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt. Die Schulleitung gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben. Bei der Bildung der Betreuungsgruppe werden die gebildeten Lerngruppen nach Satz 1 berücksichtigt.
- 7.6. Der Unterricht in den Sekundarstufen I und II einschließlich der berufsbildenden Schulen findet nach § 38 Abs. 2 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach Entscheidung der Schulleitung entweder in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO oder unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO statt. Werden zur ständigen Wahrung des Mindestabstands Klassen oder Kurse geteilt, soll die Größe der neu gebildeten Lerngruppen 15 Schüler nicht überschreiten. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 richten die Schulen auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten ein tägliches Betreuungsangebot von möglichst fünf Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeiten) ein.
- 7.7. Nach § 38 Abs. 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO werden Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr und die Lehrkräfte staatlicher Schulen verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes sowie im Unterricht eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu tragen. Für Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reicht die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 6 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO aus. Schüler ab der Klassenstufe 7 haben eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Punkt 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO zu tragen. Die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler gilt nicht für den Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause vom Tragen der qualifizierten Gesichtsmaske beziehungsweise Mund-Nasen-Bedeckung sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen soll. Bei der Essenseinnahme entfällt die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen ist. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung im Einzelfall entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.8. Nach § 40 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO dürfen einrichtungsfremde Personen Schulen während der Betreuungs- und Unterrichtszeiten nur betreten:
- zur Wahrnehmung der Personensorge,
 - soweit ihre Anwesenheit zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist,

- im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, soweit sie ein in der jeweiligen Ausbildungs- oder Studienordnung verpflichtend vorgegebenes mindestens zweiwöchiges Praktikum absolvieren müssen, oder
- um als Heilmittelerbringer Leistungen zu erbringen, die für den Schulbesuch der betroffenen Schüler unerlässlich sind.

Die Umsetzung obliegt der Schulleitung.

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12. April 2021 bis zum 24. April 2021. Die Regelungen greifen, ohne dass es weiterer konkretisierender Anordnungen bedarf. Diese Allgemeinverfügung schließt weitergehende Allgemeinverfügungen der unteren Gesundheitsbehörden nach § 36 Abs. 2 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht aus.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Hiermit tritt die Allgemeinverfügung vom 31. März 2021 außer Kraft.

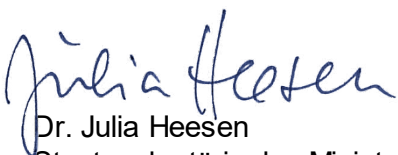
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2a, 99425 Weimar einzulegen. Die Erhebung der Klage ist in elektronischer Form gemäß § 55a VwGO möglich.

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann bei dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Erfurt, den 9. April 2021



Dr. Julia Heesen

Staatssekretärin des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport